

Stadt Riedlingen Landkreis Biberach

Benutzungsordnung für die Sporthalle der Realschule Riedlingen

Der Hallenboden und die Teleskop-Tribüne der Sporthalle der Realschule wurden mit erheblichem Kostenaufwand saniert, um den Schülern und der Bevölkerung sportliche Betätigung zu ermöglichen. Die Stadt erwartet von den Benützern, daß sie mit den zur Verfügung gestellten Räumen und Geräten sorgfältig umgehen. Die Benutzungsordnung regelt einen geordneten Sport- und Übungsbetrieb.

1. Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Sporthalle der Realschule Riedlingen und ist für alle Benutzer verbindlich.

2. Zweckbestimmung

- a) Die Sporthalle ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Riedlingen. Sie dient dem Sportunterricht an der Realschule, dem Übungsbetrieb der Riedlinger Sportvereine sowie der Durchführung von Sportveranstaltungen. Der Sportunterricht der Schule während der üblichen Unterrichtszeiten hat dabei Vorrang vor jeder anderen Benutzung. Im Einzelfall kann die Halle auch für andere Zwecke überlassen werden.
- b) Mit dem Betrieb der Sporthalle erstrebt die Stadt Riedlingen keinen Gewinn.

3. Überlassung der Sporthalle

- a) Die Benutzung der Sporthalle durch die Realschule bedarf im Rahmen des Lehrplanes keiner besonderen Erlaubnis.
- b) Die Übungszeiten für die örtlichen Vereine und die sporttreibenden Gruppen werden im Rahmen eines Belegungsplanes zugeteilt. Dieser Plan wird von der Schulleitung im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung (Liegenschaftsamt) nach Anhörung der Beteiligten aufgestellt. Er ist für alle verbindlich und einzuhalten. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Belegungsplan entscheidet der Gemeinderat.
- c) Für die in den Belegungsplänen festgelegten Übungstermine wird mit den Benutzern eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen. Die Nutzungsvereinbarung kann bei nicht regelmäßigem Übungsbetrieb oder bei unzureichender Beteiligung gekündigt werden. Dabei wird von einer Mindestteilnehmerzahl von acht Personen je Übungseinheit ausgegangen.

- d) Für Veranstaltungen ist mindestens vierzehn Tage vorher bei der Stadtverwaltung (Liegenschaftsamt) ein Antrag auf Überlassung der Sporthalle zu stellen. Die Anträge müssen genaue Angaben über den Veranstalter, die Art der Veranstaltung sowie die Zeitdauer enthalten. Die Halle darf erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis kann geändert oder widerrufen werden.
Ein Ersatzanspruch im Falle des Widerrufs der Erlaubnis besteht nicht.
- e) Liegen für diese Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend. Pflichtveranstaltungen (Punktspiele) und Meisterschaften bzw. Wettbewerbe der Verbände gehen, sofern örtliche Vereine daran teilnehmen, Vereinsturnieren oder örtlichen Turnieren bzw. Veranstaltungen vor.
- f) Soweit zu einzelnen Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen usw. erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie Ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
- g) Wird die Halle für gemeindeeigene Zwecke benötigt, so gehen diese Interessen denen der übrigen Benutzer vor.

4. Benutzung

- a) Die Halle darf nur unter der Aufsicht einer volljährigen, verantwortlichen Person (Lehrer, Veranstaltungs- oder Übungsleiter) betreten werden. Der Sport und Übungsbetrieb darf nur unter unmittelbarer Aufsicht des Verantwortlichen durchgeführt werden. Dieser muß die Räume als Letzter verlassen.
- b) Sportarten, bei deren Ausübung Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu erwarten sind, sind zu unterlassen. Die Stadtverwaltung kann Bestimmungen und Auflagen für die einzelnen Veranstaltungen bzw. für einzelne Sportarten treffen.
- c) Der Auf- und Abbau der Geräte unmittelbar vor und nach der Veranstaltung bzw. Benutzung obliegt dem Veranstalter bzw. Benutzer. Sämtliche Geräte sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen.
- d) In der Halle sind Sportschuhe mit heller Sohle zu tragen, die am Fußboden keine Schäden und Verunreinigungen hinterlassen. Sportschuhe, die gleichzeitig als Straßenschuhe benutzt werden, dürfen in der Halle nicht getragen werden.
- e) Der Hallenboden darf nicht mit Markierungen beklebt werden.
- f) Das Verwenden von Harz bei Spielen ist in der Halle untersagt.

- g) Der jeweilige Verantwortliche sorgt besonders für
 - das Schließen der Fenster und Türen
 - das Ausschalten des Lichtes und Abstellen der Wasserhähne
 - die sparsame Nutzung aller Energiequellen, insbesondere auch der Duschen
 - das ordnungsgemäße Einräumen der überlassenen Sportgeräte.
- h) Die Verantwortlichen haben für Ordnung in der Halle und ihren Nebenräumen zu sorgen. Sie sind verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle, ihrer Einrichtungen und Geräte sowie deren Unfallsicherheit zu überzeugen und für ordnungs- und bestimmungsgemäße Inanspruchnahme zu sorgen.
- i) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Matten und Geräten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach dem Gebrauch auf den vorgesehenen Plätzen standsicher abzustellen. Ausziehbare Geräte sind in die Grundstellung zu bringen.
- j) Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister oder durch speziell ausgewiesene Beauftragte der Vereine und Veranstalter. Der Tribünengang und der Regieraum dürfen nur von Lehrern oder Übungsleitern betreten werden.
- k) Die Duschräume dürfen nur barfuß oder in Badesandalen benutzt werden.
- l) Der Aufenthalt unter den Trennvorhängen ist nicht gestattet.
- m) Das Sitzen auf der Balustrade ist nicht erlaubt.
- n) Es ist untersagt, die mit Teppichboden beklebten Stirnseiten mit den Füßen aufzulaufen.
- o) Nach dem Sportbetrieb der Vereine ist die Halle besenrein bzw. gemoppt zu verlassen.
- p) Fundsachen sind dem Hausmeister abzugeben.
- q) Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.

5. Ordnungsvorschriften

- a) Die Benutzer der Halle haben das Gebäude, seine Einrichtungen und die Außenanlagen zu schonen, sauber zu halten und sich so zu verhalten, daß Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen die Besucher nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten.
- b) Für jede Veranstaltung ist der Stadtverwaltung (Liegenschaftsverwaltung) ein Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist. Er haftet hierfür, ebenso für Schäden durch unsachgemäße Behandlung der Halle.

- c) Der Veranstalter überwacht die Einhaltung der Hausordnung. Er übt als Beauftragter der Stadt das Hausrecht aus. Er ist insoweit gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern weisungsberechtigt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der Halle und von den Außenanlagen zu weisen.
- d) Der Veranstalter ist verpflichtet, besonders darauf zu achten, daß die Toilettenanlagen sauber gehalten werden. Er hat nach der Veranstaltung die benutzten Räume zu reinigen.
- e) Bei Veranstaltungen dürfen Zuschauer nur auf der Tribüne Platz nehmen. Das Spielfeld darf von ihnen nicht betreten werden.
- f) Das Ein- und Ausfahren der Teleskop-Tribüne ist nur unter Aufsicht des Hausmeisters erlaubt. Der Verein bzw. Veranstalter hat dafür das erforderliche Personal zu stellen.
- g) Das Rauchen in der Sporthalle und den Nebenräumen ist untersagt. Von diesem Verbot ist die Cafeteria bei Veranstaltungen ausgenommen. Essen und Trinken sowie der Konsum von Süßigkeiten sind in der Halle und im Bereich der Teleskop-Tribüne nicht erlaubt.
- h) Die Zufahrt zur Realschule und zur Sporthalle darf nicht beparkt werden.

6. Benutzer- und Mängelbuch

Die Sporthalle wird von einem Hausmeister überwacht, der jedoch nicht ständig anwesend ist. Um jederzeit Beschädigungen mitteilen oder Beanstandungen vorbringen zu können, liegt ein Benutzer- und Mängelbuch auf. In dieses haben die verantwortlichen Leiter Schäden und besondere Vorkommnisse einzutragen. Außerdem ist einzutragen, wer von wann bis wann die Verantwortung für die Halle getragen hat. Stellt er zu Beginn seiner Verantwortung einen bereits vorhandenen Schaden, der noch nicht im Mängelbuch eingetragen ist, fest, so hat er dies zu vermerken. Der vorhergehende Verantwortliche hat dann diesen Schaden zu vertreten. Diese Vermutung ist widerlegbar.

7. Hausmeister

- a) Die Sporthalle wird vom Hausmeister der Realschule betreut.
- b) Der Hausmeister übt als Vertreter der Stadt gegenüber den Vereinen das Hausrecht aus. Er ist angewiesen, für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck kann er jederzeit die Halle kontrollieren. Stellt er Verstöße gegen die Benutzungsordnung fest, so hat er den Sportlehrer bzw. den Übungsleiter um sofortige Abhilfe zu bitten.

Bei besonders schweren Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann der Hausmeister die Störer aus der Halle verweisen.

- c) Bei wiederholter Nichteinhaltung der Benutzungsordnung behält sich die Stadt vor, für den verstoßenden Verein die Halle zeitweilig oder dauernd zu sperren.

8. Cafeteria

Für die Abgabe von Speisen und Getränken ist die erforderliche Gestattung nach dem GastG beim Bürgermeisteramt Riedlingen zu beantragen. Die Cafeteria wird vor der Veranstaltung vom Hausmeister übergeben und ist nach der Veranstaltung vollständig gereinigt und unbeschädigt diesem zurückzugeben. Beschädigte oder fehlende Gegenstände muß der Veranstalter ersetzen.

9. Haftung

- a) Die Stadt überläßt die Räume der Halle, die Einrichtungen und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden auf eigene Verantwortung und Gefahr des Vereins oder sonstigen Veranstalters. Vereine und Veranstalter sind verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, daß schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen. Wenn keine Mängelmeldung erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß.
- b) Der Verein oder Veranstalter stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- c) Der Verein oder Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt, deren Bediensteten oder Beauftragte.
- d) Der Verein oder Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher verursachen. Die Stadt kann den Nachweis einer Haftpflichtversicherung und eine angemessene Kautions verlangen.
- e) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

- f) Die Stadt haftet nicht für Schäden an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken und anderen mitgebrachten oder abgestellten Sachen.

10. Benutzungsentgelte

Der Verein bzw. der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung der Halle zu Veranstaltungen, die sich aus der Gebührenordnung ergebenden Entgelte zu entrichten.

11. Zuwiderhandlungen

Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung zu Schulden kommen lassen oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der bereitgestellten Einrichtungen der Gemeinde ausgeschlossen werden.

12. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. März 1993 in Kraft.

Riedlingen, den 15. Februar 1993
Bürgermeisteramt


B o s e m
Bürgermeister